

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität	09.03.2022
Jugendhilfeausschuss	10.03.2022
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	15.03.2022
Ausschuss für Bildung und Inklusion	17.03.2022
Kreisausschuss	23.03.2022
Kreistag	06.04.2022

Sachstand und Ausblick zur Flutkatastrophe und zum Wiederaufbau hier: Wiederaufbauplan

Sachbearbeiter/in: Frau Schneider

Tel.: 15 868

Abt.: 61

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt. Produkt: Zeile:

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Wiederaufbauplan. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage entsprechende Aufbauhilfen für Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur zu beantragen.

Begründung:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“ vom 10.09.2021 bildet die Grundlage für die Beantragung und Bewilligung von (finanziellen) Wiederaufbauhilfen. U.a. werden Aufbauhilfen für Privathaushalte und für die Infrastruktur in Kommunen gewährt.

Nach dem unter Punkt 6 der Förderrichtlinie festgelegten Verfahren sind Anträge bis zum 30.06.2023 im Online-Förderportal unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Den Anträgen der Kommunen muss ein Wiederaufbauplan nach vorgegebenem Muster beigefügt werden, der die Maßnahmen zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur enthält.

Abweichend dazu sind Anträge von Kommunen im Zusammenhang mit Entsorgungskosten unabhängig von den Wiederaufbauplänen bis zum 31.12.2021 (verlängert bis zum 30.06.2022) an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Hierzu hat der Kreis Euskirchen mit Schreiben vom 02.12.2021 einen Antrag auf Erstattung von Entsorgungskosten i.H.v. 10.394.400 € gestellt. Mit Bescheid vom 06.12.2021 wurden 10.394.400 € bewilligt und bereits ausgezahlt. Ein weiterer Antrag auf Erstattung von Entsorgungskosten ist derzeit in Arbeit.

Der durch die Verwaltung unter Beteiligung der betroffenen Facheinheiten erstellte Wiederaufbauplan enthält alle bisher identifizierten Projekte und Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur mit den hierfür voraussichtlich aufzuwendenden Kosten. Dieser Wiederaufbauplan ist als Rahmenplanung durch den Kreistag zu beschließen und über die Prüfinstanz Bezirksregierung Köln beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW einzureichen.

Der Wiederaufbauplan umfasst Schäden an den kreiseigenen Schulen sowie Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Kindertageseinrichtungen in Ausweichräumlichkeiten, für die Instandsetzung von Kreisstraßen, für den Neubau einer Brücke, für Maßnahmen der Bodenordnung, Grenz- und Neuvermessungen sowie weitere Projekte mit geringerem finanziellen Volumen.

Auf Basis dieses Wiederaufbauplans wird dem Kreis Euskirchen ein Wiederaufbaubudget bewilligt. Nach Zuteilung dieses Wiederaufbaubudgets kann der projektbezogene Mittelabruf erfolgen. Dazu sind vorgegebene Projektdatenblätter zu erstellen, die detaillierte Kostenschätzungen, Schadensgutachten und -dokumentationen sowie konkrete Planungen für den Wiederaufbau enthalten.

Innerhalb des bewilligten Wiederaufbaubudgets sind Änderungsanträge möglich, die der Zustimmung der Bezirksregierung bedürfen. Änderungsanträge über das bewilligte Budget hinaus können frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach der Bewilligung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Wiederaufbauplan umfasst ein Volumen von rd. 220 Mio. €. Die Förderung erfolgt nach den Förderrichtlinien Wiederaufbau NRW. Es wird erwartet, dass die Wiederaufbau-Förderung für die anerkannten Kosten vollumfänglich, d. h. in Höhe der maximal möglichen Förderquote von 100 % erfolgt.

Eine telefonische Vorabstimmung des Wiederaufbauplans mit der Bezirksregierung Köln ist für den 11.03.2022 terminiert.